



Auslandsmaßnahmen

(für 2. Sitzung AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“, Themenschwerpunkt „Wirksamer Kinderschutz“ TOP2.5)

Die UAG QS hat unter Mitwirkung der Strukturen

- Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund)
- DESTATIS/Statistisches Bundesamt
- IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

folgende relevante empirische Befunde zum TOP 5 „Auslandsmaßnahmen“ zusammengetragen:

- Individualpädagogische Hilfen im Ausland erreichen im Vergleich zu anderen stationären Hilfearten höhere Effektstärken: Die individuellen und intensiven pädagogischen Settings ermöglichen es den meist hoch belasteten jungen Menschen vergleichsweise gut, vorhandene Defizite abzubauen sowie ihre Ressourcen und schulische Entwicklung zu fördern.
- Folgende Faktoren erweisen sich dabei im besonderen Maße als ergebnisrelevant:
 - Kooperation junger Mensch – päd. Fachkraft
 - Hilfedauer
 - Partizipation
 - Durchführung durch eine Fachkraft
 - Steuerung durch das Jugendamt(Vgl. Klein et al., 2011)
- Fachlich qualifizierte Nachsorge nach Abschluss der Hilfedurchführung im Ausland unterstützt die Stabilisierung der Hilfeeffekte und begünstigt damit eine gelingende soziale (Re-)Integration der betroffenen jungen Menschen und in der Folge ihre Sozial-, Legal- und berufliche Bewährung (vgl. Klein et al., 2015).
- Auslandsmaßnahmen haben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe quantitativ mit weniger als 900 Fällen pro Jahr im Zeitraum 2008

bis 2017 eine nur randständige Bedeutung bei der Inanspruchnahme von Leistungen. Das Gros dieser Hilfen wird im Rahmen von Heimerziehung und ISE-Maßnahmen durchgeführt.

690 erzieherische Hilfen wurden 2017 im Ausland durchgeführt.

In 218 Fällen wurde im Jahr 2017 eine erzieherische Hilfe begonnen, die im Ausland durchgeführt wurde (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2018).

Relevante Datengrundlagen

Anzahl junger Menschen in Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) im Rahmen von Auslandsmaßnahmen (Deutschland; 2008 bis 2017; Aufsummierung der zum 31.12. des Jahres andauernden und der innerhalb des Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut und Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)

Jahr	Anzahl der jungen Menschen in Auslandsmaßnahmen („27, 2er-Hilfen“, §§ 34, 35, 35a/41 SGB VIII)	Anzahl der jungen Menschen in Auslandsmaßnahmen im Rahmen von Heimerziehung und intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen (§§ 34, 35, 35a/41 SGB VIII)	Prozentanteil der jungen Menschen in Auslandsmaßnahmen bezogen auf Heimerziehung und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen (§§ 34, 35, 35a/41 SGB VIII)	Anzahl der jungen Menschen in Heimerziehung sowie intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen (§§ 34, 35, 35a/41 SGB VIII)
2008	649	644	0,7	92.458
2009	735	711	0,7	97.619
2010	778	682	0,7	101.524
2011	788	720	0,7	104.286
2012	835	745	0,7	106.579
2013	819	723	0,7	110.355
2014	870	771	0,7	115.147
2015	871	755	0,6	129.763
2016	842	724	0,5	151.031
2017	siehe Fußnote ¹	690	0,4	158.119

¹ Die Angaben für das Jahr 2017 liegen zurzeit noch nicht vollständig vor, so dass für 2017 nur die Auslandsmaßnahmen im Rahmen Heimerziehung und intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen berücksichtigt werden. Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bisher vorliegende Ergebnisse der qualitativen Erhebungen im Rahmen der Betroffenenbeteiligung des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)

Die Haltungen der Expertinnen/Experten der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfelder in den interdisziplinären Fokusgruppen zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung divergieren ähnlich stark wie im allgemeinen Fachdiskurs dazu. Es ist eine Polarisierung zwischen der Wahrnehmung als grundsätzlich nicht sinnhafte bis schädliche Art der Leistungserbringung, da Hilfen stets wohnort- und lebensweltnah und möglichst unter weitreichendem Einbezug der Herkunftsfamilie durchgeführt werden sollten auf der einen und der Wahrnehmung als nachweislich hochwirksame Hilfe auf der anderen Seite festzustellen. Die Expertinnen/Experten, die Auslandsmaßnahmen als sehr effektive Hilfeform einstufen, weisen jedoch darauf hin, dass diese nicht nur als „letztes Mittel“ vom Jugendamt in Betracht gezogen werden dürften. Auslandsmaßnahmen seien bereits frühzeitig im Rahmen der Einzelfallprüfung bei Indikation und Planung einer erzieherischen Hilfe mitzudenken und bedarfsgerecht zu gestalten, damit diese ihre volle Wirksamkeit entfalten können (vgl. FG 4).

Quellen

Arnold, J., Klein, J. & Macsenaere, M. (2011). *InHAus - Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz*. Freiburg: Lambertus.

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2019). Dokumentation Fokusgruppe Nr. 4 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

Klein, J. & Macsenaere, M. (2015). *InHAus 2.0. Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit*. Freiburg: Lambertus.

Statistisches Bundesamt (2018). Anzahl junger Menschen in Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) im Rahmen von Auslandsmaßnahmen



Beteiligung

Interessenvertretung, Beratung von Kindern/Jugendlichen, Ombudsstellen

(für 2. Sitzung AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“, Themenschwerpunkt „Wirksamer Kinderschutz“ TOP 2.4)

Die UAG QS hat unter Mitwirkung der Strukturen

- Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund).
- DESTATIS/Statistisches Bundesamt
- DJI Deutsches Jugendinstitut e.V.
- IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

folgende relevante empirische Befunde zum TOP 4 „Beteiligung“ zusammengetragen:

- Der Anspruch auf elternunabhängige Beratung wird überwiegend Kindern und Jugendlichen bekannt gemacht, die in Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe stehen; die Umsetzung der aktuellen Regelungen ist regional sehr unterschiedlich. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen wurden ausgebaut; dies führt jedoch nicht dazu, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen bereits flächendeckend als „Experten in eigener Sache“ beteiligt werden (vgl. Mühlmann et al., 2015: 128f.).
- Es bedarf einer Klärung der Zuständigkeit für das Bekanntmachen des Beratungsanspruches: Jugendämter sehen sich nicht immer in der Verantwortung (vgl. Pluto et al., 2016).
- Die bundesweite Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung (kurz „Wir.EB“) untersuchte im Zeitraum von 2014 - 2016 ca. 6.000 Beratungsprozesse in annähernd 100 Beratungsstellen. Danach gelingt es im Rahmen der Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 28 SGB VIII, dass sich die psychische Gesundheit der jungen Menschen und ihre Bewältigungsfähigkeiten im Umgang mit belastenden Situationen erheblich verbessern. Auch im familiären Zusammenleben und bei wesentlichen Grundbefähigungen der Eltern, u. a. hin-

sichtlich deren Erziehungskompetenz, konnten deutlich positive Effekte erzielt werden. Die Befunde konnten durch unabhängige Befragungen der Beratungsfachkräfte, der Eltern als auch der jungen Menschen selbst bestätigt werden (vgl. Arnold u.a. 2018).

- Die Beteiligung der betroffenen jungen Menschen an Hilfeplanung und Hilfeausgestaltung im Alltag sind zentrale Bedingungen für gelingende Hilfeverläufe: Per Mediansplit wurde in der EVAS-Studie die Gesamtstichprobe (n=19.969) in zwei Gruppen aufgeteilt: eine mit niedrigem und eine mit hohem Beteiligungs-/Kooperationsgrad. Bei niedriger Beteiligung konnten über die gesamte Hilfedauer nahezu keine Effekte erreicht werden ($d < 0,2$). Umgekehrt werden bei hoher Beteiligung sehr ausgeprägte Effektstärken erreicht ($d > 0,8$). Trotz dieser Relevanz von Beteiligung liegen erhebliche Disparitäten bzgl. der Beteiligungsgrade sowohl im Rahmen der Hilfeplanung wie auch des Hilfeprozesses vor (vgl. Macsenaere et al., 2015).
- Die Beteiligung von Adressatinnen/Adressaten wird befördert, wenn viele Möglichkeiten der Mitsprache und Mitwirkung in eine Partizipationskultur von stationären Einrichtungen eingebettet sind. Es zeigt sich auch, dass ein positives Organisationsklima sich wiederum positiv auf das Anvertrauen von Gewalterfahrungen gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auswirkt und eine Reduzierung von Übergriffen verzeichnet werden kann (vgl. Derr et al., 2017).
- Empirische Befunde weisen darauf hin, dass es permanenter Anstrengungen der Fachpraxis bedarf, den Beteiligungsanspruch umzusetzen. Es hat sich als wichtig erwiesen, dass jede Einrichtung bzw. Organisation auf Basis der gesetzlichen Vorgaben die für sie passenden und angemessenen Formen und Möglichkeiten für Beteiligung entwickelt. Nur dann entfalten sie auch ihre Wirkung und „leben“ in der Praxis (vgl. Pluto, i. E.).
- Ombudsstellen sind eine wichtige Form, Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem SGB VIII im Kräfteverhältnis zwischen Jugendamt und Hilfebringern im Sinne des Kindeswohls zu unterstützen. Um diese Aufgabe auch wahrnehmen zu können, müssen die Ombudsstellen unabhängig sein und unter abgesicherten Rahmenbedingungen arbeiten können (vgl. Urban, 2011). Ombudsstellen sind insgesamt noch zu wenig bekannt, wie die Daten aus Perspektive stationärer Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung zeigen (vgl. Pluto 2017).

Relevante Datengrundlagen

Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und der Hilfe für junge Volljährige – darunter Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII, darunter vorrangig mit dem jungen Menschen oder vorrangig mit Eltern und Kind (Teilaspekte der Statistik)

459.220 Erziehungsberatungen wurden im Jahr 2017 durchgeführt.

314.256 Erziehungsberatungen wurden im Jahr 2017 neu begonnen.

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen, darunter Inobhutnahmen auf Anregung des Kindes/Jugendlichen (Teilaspekt der Statistik)

Im Jahr 2017 wurden 61.383 vorläufige Schutzmaßnahmen durchgeführt.

Davon haben 10.404 Kinder bzw. Jugendliche die Maßnahme selbst angeregt.

Bisher vorliegende Ergebnisse der qualitativen Erhebungen im Rahmen der Betroffenenbeteiligung des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)

In den Interviews mit Adressatinnen/Adressaten der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe finden sich sowohl Schilderungen, in denen die Wünsche, Vorstellungen und Erwartungen der Betroffenen angemessen berücksichtigt wurden, als auch Erfahrungsberichte, in denen aus Betroffenen­sicht deutlich zu wenig Möglichkeiten der Partizipation eingeräumt wurden.

In einem Fall, in dem seitens des Jugendamtes dem dezidierten Hilfewunsch der Mutter nach Teilnahme ihrer Kinder an einer Tagesgruppe entsprochen wurde, kommt diese zu einer sehr positiven Bewertung der Hilfe: *„Und da waren sie auch beide Jungs von mir und diese Hilfe hab ich auch sehr genossen, sehr gut angenommen“ (IN 12, 110f.).*

In einem anderen Fall, in dem die junge Frau sich in der Entscheidung der Fremdunterbringung nicht berücksichtigt fühlte, sind die Emotionen zu dem Entscheidungsvorgang deutlich negativ besetzt: *„Ja, also eher das Jugendamt hat dann entschieden so 'kommst nicht mehr nach Hause, sondern jetzt in eine Wohngruppe'. Ja, es war schon ein bisschen Scheiße, wenn jemand sagt 'du gehst jetzt in eine Wohngruppe, wir entscheiden das jetzt so'“ (IN 1, 110ff.).*

In einem weiteren Erfahrungsbericht wird der oft vermutete und in einigen Studien thematisierte Zusammenhang zwischen Übergriffen gegen junge Menschen in Fremdunterbringungskontexten und Nicht-Beteiligung gestützt, da in dem Interview zuvor von Misshandlungen des Kindes während des Aufenthalts in Pflegefamilien und der stationären Heimunterbringung berichtet wurde:

„Das heißt, Marvin wurde nie, [klopft mehrmals auf den Tisch] nicht einmal in den ganzen Jahren, einmal gefragt, wie es ihm in der Pflegefamilie geht. Wo ich gekommen bin und

wir das erste Hilfeplangespräch hatten, wusste mein Sohn nicht mal, was das ist“ (IN 8; 696ff.).

In allen Interviews, in denen auf Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten am Hilfeprozess eingegangen wird, werden diese stark positiv durch die Adressatinnen/Adressaten bewertet und auch die deutlich höhere Akzeptanz von Hilfeleistungen, die sie selbst mit gestalten können, wird betont.

„Ja, dass sie mitentscheiden dürfen auch schon mit 13 Jahren so, weißt du? Dass sie halt vorher gefragt werden oder was sie denken, was für sie das Beste wäre und mit ihnen halt vernünftig darüber reden“ (IN 1, 647ff.).

Auch in den interdisziplinären Fokusgruppen mit Expertinnen/Experten der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfelder, kommt der Partizipation als durchlaufendes Arbeitsprinzip in der Gestaltung von Hilfeleistungen für junge Menschen und ihre Familien – insbesondere unter Kinderschutzaspekten - ein besonderer Stellenwert zu.

„Also im Prozess Kinderschutz ist das ja ein sehr relevantes Prinzip. Kinder anhören, Kinder beteiligen. Ihre Meinungen berücksichtigen. Anwaltschaft übernehmen. (...) Also Kinder beteiligen heißt gleichzeitig, Kinder in ihren Lebenssituationen gestalten zu lassen oder sie selbst gestalten zu lassen. Und ich fände es schön, wenn wir dieses durchgängige Prinzip beachten könnten. Weil man dann immer wieder davon ableiten kann, okay, wie müsste denn jetzt eine Lösung aussehen? Und eine Lösung, die nicht nur in der Eingliederungshilfe dann wirksam wird, sondern die auch im Kinderschutz wirksam wird“ (FG 1, 56ff.).

„Wenn das Hilfesystem sagt, Mensch wir wollen - auch in den schweren Kinderschutzfällen - mit euch eine Entwicklung (unv.). Und es geht darum, um das Kind, das ist unsere Chance im Kinderschutz. Dann kriegen wir die Eltern. Weil nur darum geht es, die eigentlich miteinzubeziehen. Wenn die Beteiligung der Betroffenen nicht dabei ist, dann entgleist es. Deshalb hilft uns diese rein rechtliche Befugnis, Daten weiterzugeben, letztlich für den Hilfeprozess nicht weiter“ (ebd., 672ff.).

In der Bewertung der bisher erreichten strukturellen Verankerung von Beteiligungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe wurden nach Einschätzung der Expertinnen/Experten in den letzten Jahren Fortschritte gemacht, es herrscht aber auch ein weitgehender Konsens, dass die Beteiligung der Adressatinnen/Adressaten, vor allem von jungen Menschen, in den Hilfeprozessen noch nicht auf einem zufriedenstellenden Niveau ist.

„Und das erfordert in meinen Augen, da ist schon ein bisschen was getan worden, aber eine systematische Möglichkeit von Beteiligung, wenn das zumindest Kinder sind, die man beteiligen kann. Also anders als das Hilfeplanverfahren, was dann vorgesehen ist,

aber, da gibt es ja Untersuchungen, wo die Jugendlichen sich oft nicht wirklich so als beteiligt wahrnehmen“ (ebd.; 346ff.).

Auch hier gibt es keine einheitliche Haltung dazu, ob es jenseits des elternunabhängigen Beratungsanspruchs für junge Menschen, der regelhaft befürwortet wird, weiteren gesetzlichen Regelungsbedarf zur Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten von Betroffenen in der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe gibt oder ob es sich vorrangig um eine Qualitätsentwicklungsaufgabe der Umsetzungspraxis handelt.

Quellen

- Arnold, J., Hiller, S. & Macsenaere, M. (2018). *Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB*. Freiburg: Lambertus.
- Derr, Regine, Eppinger, Sabeth, Hartl, Johann, Kindler, Heinz, Mosser, Peter, & Muther, Alisa (2017). *Kultur des Hinhörens. Sprechen über sexuelle Gewalt, Organisationsklima und Prävention in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe*. Zentrale Ergebnisse. München.
- IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018). Transkription Interview Nr. 1 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.
- IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018). Transkription Interview Nr. 8 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.
- IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018). Transkription Interview Nr. 12 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.
- IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018). Dokumentation Fokusgruppe Nr. 1 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.
- Macsenaere, M. & Esser, K. (2015). *Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten* (2. Aufl.). Freiburg: Lambertus.
- Kopp, Katharina, Mühlmann, Thomas & Pothmann, Jens (2015). *Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes*. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Verfügbar unter http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Aktuelles/Publikationen/Wissenschaftliche_Grundlagen_Eval_BKiS_chG_Bericht_AKJStat_2015.pdf [24.01.2019]
- Liane Pluto (i. E.). Rhetorik oder Realität: Sind stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung partizipativer geworden? In Pluto, Liane, Rudeck, Reinhard, Seckinger, Mike & Straus, Florian (Hrsg.), *„Wirkfaktor Partizipation – Partizipation als Chance gelingender Lebensbewältigung“*

- Peucker, Christian, Pluto, Liane & van Santen, Eric (2016). *Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene*. München.
- Pluto, Liane (2017). Beteiligung und Beschwerden als Teil der Organisationsentwicklung. In Equit, Claudia, Flößer, Gaby & Witzel, Marc (Hrsg.), *Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven*. Frankfurt (Main), S. 126-146.
- Statistisches Bundesamt (2018). Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und der Hilfe für junge Volljährige.

Statistisches Bundesamt (2018): Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen.

Urban, U. (2011). *Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz*. Band 1. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

Weitere Studien im Themenkreis

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Deutsches Kinderhilfswerk (unveröffentlicht/laufende Erhebung). Repräsentative Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche auf kommunalpolitischer Ebene.
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (unveröffentlicht/laufende Erhebung). Ministeriumseigene Übersicht Kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein.
- Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. (2018). Jahresbericht 2017 der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V., Verfügbar unter:
<https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/Jahresbericht-2017-Ombudschaft-Jugendhilfe-NRW.pdf> [31.01.2019]
- Schimke, Hans-Jürgen (2016). Umsetzung von Beteiligung- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule und im Gesundheitswesen. Eine Expertise. Münster. Verfügbar unter:
https://www.kommunale-praeventionsketten.de/uploads/media/ISA-Expertise_Umsetzung-Beteiligungs-Beschwerdeverfahren_final.pdf



Heimaufsicht

(für 2. Sitzung AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“, Themenschwerpunkt „Wirksamer Kinderschutz“ TOP2.1)

Die UAG QS hat unter Mitwirkung der Strukturen

- Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund)
- DESTATIS/Statistisches Bundesamt
- IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

folgende relevante (empirische) Befunde zum TOP 1 „Heimaufsicht“ zusammengetragen:

- Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der Umlaufbeschluss 1/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23. Februar 2016 identifizieren Handlungsbedarfe im Hinblick auf eine starke, mit wirkungsvollen Handlungsinstrumenten ausgestattete Heimaufsicht (vgl. Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2015, insbes. S. 133/134). Kinder und Jugendliche gerade in Einrichtungen haben ein besonderes Schutzbedürfnis. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus sind sie der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen. Gleichzeitig schafft das Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen sowie dem Fachpersonal eine besondere Nähe, die Risiken für die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen und Machtmissbrauch birgt.
- Eine Kooperation von Aufsichtsbehörden und Trägern von Einrichtungen verbessert den Schutz von Kindern in Einrichtungen erheblich. Ohne diese Kooperation beschränkt sich die Aufsichtstätigkeit auf mögliche Interventionen, die jedoch häufig erst möglich erscheinen, nachdem Vorfälle bekannt wurden, sowie auf die Kontrolle der wenigen gesicherten Mindestanforderungen (vgl. Mühlmann, 2014, 424).
- Die Landesjugendämter beschreiben eine Belastungssituation, in der sie sich *„eine gesetzliche Unterstützung im Sinne von Fallzahlenbegrenzungen oder anderen angemessenen Formen der Personalbemessung [wünschen], damit der Bera-*

tungs- und Kontrollauftrag der Heimaufsicht auch realisiert werden kann“ (vgl. Mühlmann et. al., 2015, 72. Darin wird zitiert: Deutsches Jugendinstitut 2015, 49).

- Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung in der Heimaufsicht ist abhängig von den Kompetenzen, dem Fachwissen und der Erfahrung der Heimaufsicht selbst. Besondere Bedeutung für das Ergebnis heimaufsichtlichen Einwirkens gewinnt die Klarheit und Authentizität der Heimaufsicht als Fachpersonen. Deshalb sollten für diese Berufsgruppe spezielle bundesweit organisierte Einarbeitungs-, Fort- und Weiterbildungskonzepte entwickelt werden, welche die Personen dauerhaft in ihrem Beruf begleiten können (vgl. Britze, 2015).
- Im Aufgabenfeld der Heimaufsicht bestehen Entwicklungsbedarfe. Rechtssystematisch müssen die §§ 1, 4, 5, 8, 8a, 36, 45 ff., 78a ff., 79, 79a, 80 Abs. 3 und 85 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 SGB VIII für ein gelingendes heimaufsichtliches Handeln gemeinsam betrachtet werden. Dies bedeutet für die Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe eine Einheit aus den folgenden individuellen und strukturellen Parametern zu bilden:
 - Grundlage eines individuellen Rechtsanspruchs auf (Heim-) Erziehung,
 - Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts, der Beteiligungs- und Partizipationsaufgaben,
 - aktive Wahrnehmung des individuellen Schutzauftrags durch alle Beteiligten,
 - Steuerung der Einzelfallhilfe durch Hilfeplanung,
 - struktureller Schutz von Kindern und Jugendlichen Einrichtungen,
 - Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vor dem Hintergrund der Finanzierungsmodalitäten,
 - Laufende Qualitätssicherung und -entwicklung,
 - regelmäßige überörtliche Jugendhilfeplanung und
 - Übernahme der Verantwortlichkeit für die Aufgaben durch den überörtlichen Jugendhilfeträger.

(vgl. Britze, 2015)

Relevante Datengrundlagen

Tabelle 1: Statistik der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und der Hilfe für junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses mit den Hilfearten: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII).
Im Berichtsjahr 2017 wurden 148.143 Kinder und Jugendliche betreut.
51.126 junge Menschen wurden 2017 neu im Heim untergebracht.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2: Entwicklung der Sorgerechtsentzüge für unter 6-Jährige (Deutschland; 2012 - 2017; absolut und pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

Teilweiser oder vollständiger Sorgerechtsentzug bei Kindern im Alter von unter 6 Jahren	2012	2013	2014	2015	2016	2017
- absolut	6.013	6.224	6.360	5.849	5.927	6.209
- pro 10.000 der unter 6-Jährigen Bevölkerung	14,6	16,1	15,4	13,5	13,3	13,6
Anteil unter 6-Jährigen an allen Sorgerechtsentzügen (in %)	42	41	37	38	35	37

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe [siehe Statistik], versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bisher vorliegende Ergebnisse der qualitativen Erhebungen im Rahmen der Betroffenenbeteiligung des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)

In den Interviews mit Adressatinnen/Adressaten der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe werden sowohl von Seiten der jungen Menschen, als auch einiger Elternteile, deren Kinder (zeitweise) fremduntergebracht wurden, positive Erfahrungen zur stationären Heimunterbringung geschildert.

„(...) dann kommen halt die anderen und helfen denn halt und das ist halt ein Zeichen einer Familie sag ich mal halt und [die] geben sich halt viel Mühe und kriegst du Essen, Trinken, Sachen, Kleidung, Taschengeld, hast du alles also“ (IN 7, 65ff.).

„Da fand ich das schon gut, dass der Jugendnotdienst oder dass die Jugendhilfe da eingeschritten ist und unser Kind dort erstmal rausgeholt hat, sodass wir die Möglichkeit hatten uns erstmal auf uns zu konzentrieren und wieder irgendwo einen Weg zu finden miteinander vernünftig umzugehen und dass wir ja so es auch geschafft haben, mittlerweile wieder vernünftig für unser Kind auch da zu sein“ (IN 9, 304ff.).

Auf der anderen Seite tauchen in den geführten Interviews mit den Adressatinnen/Adressaten der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe in einzelnen Fällen auch Schilderungen über psychische und körperliche Misshandlungen durch pädagogische Fachkräfte im Rahmen der stationären Unterbringung auf. Die Misshandlungen betreffen entweder sie selbst (junge Menschen) oder ihre in Fremdunterbringung befindlichen Kinder.

„Ja, also ich kam halt in diese Wohngruppe und da gab es halt so paar Betreuer, die hatten selbst psychische Probleme, hatte ich das Gefühl gehabt und die haben es an uns halt so ausgelassen, so halt erniedrigt und so (...)“ (IN 1, 127ff.).

„Also du wolltest eigentlich, dass es das Kind besser hat und nicht, dass es kaputt [geht], mein Sohn ist durch. Der ist kaputt“ (IN 8; 764ff.).

Es wird an einigen Stellen der Wunsch nach unangekündigten Kontrollen in stationären Einrichtungen geäußert und die regelmäßige Überprüfung des dort tätigen Personals auf die fachliche Eignung durch unabhängige Sachverständige vorgeschlagen.

„(...) und dann immer wieder Spontanbesuche von so Leuten, die mal die pädagogischen Fähigkeiten von diesen Leuten halt überprüfen (...)“ (IN 1; 598f.).

Auch wurde vereinzelt der Eindruck geschildert, dass vor der Zuweisung des Jugendamtes in eine stationäre Einrichtung deren fachliche Eignung und Sinnhaftigkeit der Unterbringung nicht ausreichend geprüft würde (vgl. IN 8).

In den interdisziplinären Fokusgruppen mit Expertinnen/Experten der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfelder wurde dieser Eindruck der Betroffenen ebenfalls als Problematik benannt:

„Also das Amt sucht aufgeregt, relativ hektisch, weil etwas passieren muss, einen Träger. Das funktioniert erstmal nicht. Dann nimmt man irgendetwas und das scheitert. Dann ist man nach drei Wochen wieder dabei und sucht wieder was Neues“ (FG 1; 358ff.).

Quellen

Britze, Harald (2015). *Beratung und Aufsicht - Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung*. 1. Auflage. Verlag Julius Klinkhardt

Bericht der Bundesregierung:

Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, Dez. 2015

Umlaufbeschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz 1/2016:

Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII

Beschluss:

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018). Transkription Interview Nr. 1 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018). Transkription Interview Nr. 7 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018). Transkription Interview Nr. 8 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018). Transkription Interview Nr. 9 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018): Dokumentation Fokusgruppe Nr.1 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

LWL/LVR (2016). *Junge Kinder in den Angeboten der stationären Erziehungshilfe*. Verfügbar unter: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/19/87/1987792b-65b1-47b7-a09d-68cfc067efac/junge_kinder_in_stationaerer_erziehungshilfe_internet.pdf [31.01.2019]

Mühlmann, Thomas (2014). *Aufsicht und Vertrauen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden*. Münster. Verfügbar unter:

https://www.pedocs.de/frontdoor.php?source_opus=8698 [25.01.2019]

Mühlmann, Thomas, Pothmann, Jens & Kopp, Katharina (2015). Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Verfügbar unter:

http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Aktuelles/Publikationen/WissenschaftlicheGrundlagen_Eval_BKiSchG_Bericht_AKJStat_2015.pdf [24.01.2019]

Oelerich, Gertrud & Kunhenn, Jaqueline (2015). Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. Verfügbar unter:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/Expertise_Fachkraefte_in_erz._Hilfen_2015_Oelerich_Kunhenn.pdf [31.01.2019]



**Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
(für 2. Sitzung AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“, Themenschwerpunkt „Wirksamer Kinderschutz“ TOP 2.2)**

Die UAG QS hat unter Mitwirkung der Strukturen

- Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund)
- DESTATIS/Statistisches Bundesamt
- DJI Deutsches Jugendinstitut e.V.
- IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

folgende relevante empirische Befunde zum TOP 2 „Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen“ zusammengetragen:

- Kooperationen und Netzwerke im Kinderschutz wurden ausgebaut und verbessert, jedoch bestehen konzeptionelle Klärungs- und Entwicklungsbedarfe zur verbindlichen Zusammenarbeit aller relevanten Akteure. Die Möglichkeiten zur Übermittlung von Daten an das Jugendamt sind von hoher Bedeutung für Berufsgeheimnisträgerinnen/-träger; die Bewertung der rechtlichen Umsetzung ist nicht eindeutig (vgl. Mühlmann et al., 2015, 17ff.).
- Das Gesundheitswesen hat insbesondere bei jungen Kindern und gerade bei unter 1-Jährigen eine hohe Bedeutung für die Organisation eines institutionellen Kinderschutzes und konkret das Erkennen und Aufdecken von Gefährdungslagen (vgl. Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik – Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII).
- Übergeordnete Organisationen des Gesundheitswesens informieren Praxisakteure des Feldes nur unregelmäßig und nicht systematisch zu Aspekten des Kinderschutzes. Entsprechend werden die bestehenden Beratungs-, Mitwirkungs- und Kooperationsmöglichkeiten nicht hinreichend genutzt (vgl. Bertsch, 2016, 20f.; 37f.).
- Perspektivdifferenzen zwischen Medizin und Jugendhilfe stellen eine Kooperationshürde dar und erschweren die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten der Jugendhilfe (Bertsch, 2016, 37; 39). Unterschiedliche Fachkulturen (Sprachen)

- und fehlende Ressourcen erschweren zusätzlich die Zusammenarbeit im Kinderschutz (vgl. ebd., 57ff.).
- Die Ergebnisse zu den Wirkungen des BKiSchG im Gesundheitswesen zeigen, dass in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durchaus entsprechende Aktivitäten angestoßen wurden und/oder bereits bestehende Entwicklungen durch die neuen gesetzlichen Regelungen unterstützt werden. Dabei steht die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen in der Praxis, aber vor allem für diejenigen, die bislang noch nicht von den Regelungen erfahren, die noch keine Informationen in Form von Handlungsempfehlungen oder ähnlichem erhalten und die bislang keine Erfahrungen im Kinderschutz gesammelt haben, erst in den Anfängen (vgl. ebd., 69).
 - Zu der Entwicklung des Umfangs und der Einschätzung von Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Akteuren/gesellschaftlichen Systemen gibt es aus der Perspektive unterschiedlicher Akteure der KJH (Kitas, Jugendämter, Einrichtungen der HzE) regelmäßige Erhebungen des DJI. Insgesamt lässt sich eine Zunahme und bessere Beurteilung von Kooperationsbeziehungen feststellen; insbesondere zur Polizei und zum Gesundheitswesen (vgl. Santen et al., 2018).
 - Von besonderer Bedeutung, auch unter Kinderschutzaspekten, ist die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen für Familien mit einer elterlichen psychischen Erkrankung bzw. Suchtbelastung. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass jedes vierte Kind (ca. drei bis vier Millionen Kinder) einen zumindest vorübergehend psychisch erkrankten Elternteil hat (vgl. Lenz et al., 2013); etwa 2,6 Millionen Kinder wachsen in suchtblasteten Familien auf (vgl. Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung, 2016: 117). Zahlreiche Studien belegen, dass psychische Störungen und/oder das Vorliegen einer Suchterkrankung von Eltern als erhebliches proximales Risiko für das kindliche Wohlergehen einzustufen sind. In einer Befragung von 8.500 Personen berichteten Kinder psychisch erkrankter Eltern zwei- bis dreifach häufiger von sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder Misshandlung durch die Eltern als der Durchschnitt der Bevölkerung (vgl. Walsh et al., 2002, zit. in Deneke, 2005). In einer Fallanalyse der Einleitung von gerichtlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung zeigte sich, dass in 18 Prozent der Fälle psychische Krankheit und in 44 Prozent der Fälle eine Suchterkrankung der Eltern als Indiz für die Einleitung des Verfahrens gemäß § 1666 BGB angegeben wurden (vgl. Münder et al., 2000).
 - Als wichtigste Prinzipien für die Hilfen betroffener Familien werden von Klein (2018) die Frühzeitigkeit, Dauerhaftigkeit und Vernetztheit der Maßnahmen ge-

nannt, um zu einer dauerhaften Verbesserung der psychischen Gesundheit der betroffenen Kinder beizutragen.

- Im Rahmen der in den Jahren 2018 und 2019 vom IKJ durchgeführten Evaluation „Chance for Kids“ (kurz „CfK“), werden die Wirkungen und Wirkfaktoren eines an verschiedenen Projektstandorten des Diözesan-Caritasverbands für das Erzbistum Köln durchgeführten Modellprojekts untersucht, im Rahmen derer auf die Zielgruppe zugeschnittene Beratungen und Hilfen für Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern initiiert wurden. Insgesamt zeigen sich auf mehreren Ebenen sehr positive mit den Hilfen assoziierte Veränderungen. So werden sowohl die Bewältigungsfähigkeiten von Kindern, als auch Eltern dahingehend gestärkt, dass diese besser mit belastenden Situationen umgehen können. Auch auf die psychische Gesundheit, das familiäre Zusammenleben sowie die Erziehungskompetenz wirken sich die Hilfen im Allgemeinen deutlich positiv aus. Im Vergleich zu bundesweiten Daten aus der „Regelversorgung“ (hier definiert als klassische Beratungsangebote wie Ehe-, Familien- und Lebensberatung) wird deutlich, dass die Förderung der Kinder in vielen Befähigungsbereichen in nochmals signifikant höherem Ausmaß gelingt. Die stärksten positiven „Zusatzwirkungen“ im Vergleich zur „Regelversorgung“ sind im Bereich „Schutz und Versorgung“ (z. B. Gewährleistung der Grundversorgung oder Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt) zu verzeichnen. Die Daten deuten ferner darauf hin, dass die neu entwickelten zielgruppenspezifischen Angebote von Kindern und Familien in Anspruch genommen werden, die bisher von der „Regelversorgung“ oftmals nicht erreicht werden. Die bisher vorliegenden Befunde weisen weiter darauf hin, dass die höchsten Wirksamkeiten an den Projektstandorten erzielt werden, an denen die Erziehungs- und Suchtberatungsstellen strukturell eng miteinander verzahnt sind und ganzheitliche, interdisziplinäre Unterstützungsleistungen für betroffene Eltern und deren Kinder „aus einer Hand“ erbringen. Der Formalisierungsgrad der Kooperationsbeziehungen zwischen den Hilfesystemen stellt sich sowohl in dem quantitativen, als auch in dem qualitativen Teil der Erhebung als wichtiger Wirkfaktor heraus (vgl. Arnold & Förster, 2019).

Relevante Datengrundlagen

Im Jahr 2017 wurden 143.275 Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Davon wurden 8.947 Verfahren von Hebammen, Ärzten, Kliniken, Gesundheitsämtern oder ähnlichen Diensten angeregt. In 45.748 Fällen wurde eine akute, bzw. latente Kindeswohlgefährdung festgestellt (Statistisches Bundesamt, 2018, Amtliche Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Im Jahr 2017 wurden 61.383 vorläufige Schutzmaßnahmen durchgeführt. Darin sind in 22.492 Fällen aus dem Ausland unbegleitet eingereiste Minderjährige enthalten (Statistisches Bundesamt, 2018, Amtliche Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen).

Die fünf häufigsten Initiatoren eines „8a-Verfahrens“ bei unter 1-jährigen Kindern nach Anteil akuter oder latenter Kindeswohlgefährdungen im Ergebnis (Deutschland; 2016; in Prozent):

1. Sozialer Dienst: 48 % (N=1.041)
2. Hebammen, Ärzte, Kliniken, Gesundheitsämter u. ä.: 43 % (N=2.423)
3. Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft: 28 % (N=2.405)
4. Bekannte/Nachbarn: 19 % (N=1.298)
5. Anonyme/r Melder/in: 18 % (N=1.242)

(Statistisches Bundesamt, 2017, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII; Datenzusammenstellung und Berechnung des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.)

Bisher vorliegende Ergebnisse der qualitativen Erhebungen im Rahmen Betroffenen-beteiligung des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)

Adressatinnen/Adressaten der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe schildern in den Interviews, dass beim Vorliegen einer elterlichen psychischen Erkrankung die Möglichkeit einer ganzheitlichen Unterstützung durch Jugendhilfe und Gesundheitswesen wichtig ist, um einen guten und sicheren Verbleib des Kindes in der Familie zu ermöglichen (vgl. IN 6, 476ff.). Seitens eines psychisch erkrankten Elternteils wird explizit die positive Wirkung eines Gruppenangebotes für Kinder psychisch kranker Eltern auf das eigene Kind beschrieben (vgl. IN 6, 432ff.).

In den Fokusgruppen der Expertinnen/Experten der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der angrenzenden Arbeitsgebiete kommt der Kooperation mit dem Gesundheitswesen ein hoher Stellenwert in der Diskussion zu. In allen bis dato durchgeführten Fokusgruppen (n=5) besteht Konsens, dass die Kooperation zwischen der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen nicht den Stand hat, der für eine wirksame Unterstützung von Familien und den Schutz von Kindern notwendig wäre. Eine „echte Verantwortungsgemeinschaft“ wird vermisst:

„Ich glaube, was fehlt ist, ich nehme mal dieses Wort Verantwortung, eine echte Verantwortungsgemeinschaft. Wenn man überlegt, wie das KKG entstanden ist, das ist ein Gesetz aus dem Familienministerium gewesen. Der medizinische Bereich (...) hat sich damals nicht mal richtig beteiligt bei dem Thema „Fokus Frühe Hilfen“ und ich glaube, dafür

braucht es gemeinsame Rahmenbedingungen und zum Beispiel auch gemeinsame Qualifizierungen“ (FG 1, 311ff.).

In den Diskussionen werden übergreifend folgende erfolgsrelevante Faktoren für eine gelingende Zusammenarbeit der Hilfesysteme identifiziert:

- Strukturierung von interdisziplinären Hilfeprozessen und Entwicklung von arbeitsfeldübergreifenden Standards
- Definition von Prozessabläufen, die festlegen *„(...) wer mit wem zusammenzuarbeiten hat. Dass sich jeder sicher ist, wem er Meldungen zu machen hat, mit wem er zu sprechen hat und in welcher Weise mit den Eltern auch zu verfahren ist“ (ebd., 180ff.).*
- Gemeinsame und gegenseitige Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe und Medizinerinnen/Mediziner, um über die fachlichen Aspekte hinaus, eine gemeinsame Sprache zu entwickeln und interdisziplinäre Abstimmungsprozesse zu erlernen.

Hemmnisse: keine Abrechnungsfähigkeit und keine Fortbildungspunkte für die Teilnahme an derartigen Qualifizierungs-/Vernetzungsformaten für Medizinerinnen/Mediziner ⇒ Regelungsbedarf über das SGB VIII hinausgehend

Identifizierte Fallstricke der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen:

- Uninformiertheit im Gesundheitswesen über die Belange und die Anforderungen des Kinderschutzes und der gültigen Rechtsnormen

„Die Ärzte, schön und gut, wir [Jugendhilfe-Fachkraft] gehen da immer wie Zeugen Jehovas herum und sagen Paragraph 4 KKG, aber keiner weiß es“ (FG 1, 509ff.).

- Große Unsicherheit der Akteure hinsichtlich Datenschutzfragen in der Kooperation mit angrenzenden Hilfesystemen

⇒ Gefühl, dass es „rechtliche Grauzonen“, insbesondere im Bereich der Weitergabe von Daten betroffener Familien, gibt, so dass *„die Menschen, die in dem Bereich Kinderschutz tätig sind, mehr Absicherung brauchen. Und das ist die Verhinderung von wirksamer Kooperation durch Datenschutz. Und Datenschutz sollte so gedacht werden, dass der Datenschutz, der Schutz der Persönlichkeitsrechte der einzelnen beteiligten Menschen verstanden wird als Stärkung ihrer Autonomie und ihrer Selbstverantwortung. Und dieser Prozess muss gestaltet werden, so dass natürlich nicht der Datenschutz gebrochen wird, sondern der Datenschutz genutzt werden kann als Ermächtigung der Beteiligten an diesem Prozess“ (ebd., 229ff.).*

In der Diskussion, ob es für den Ausbau und die Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen einen gesetzlichen Veränderungsbedarf gibt oder eine Qualitätsentwicklung in der Umsetzungspraxis nötig ist, gibt es im Wesentlichen zwei Haltungen, die hier jeweils exemplarisch wiedergegeben werden:

„Das ist eine Frage der Praxis, dieses zu entwickeln. Also, wir würden uns eher, ich sag mal, so ein strukturelles Qualitätsentwicklungsprogramm wünschen, als (...) eine weitere verfahrensmäßige Normierung“ (ebd., 264ff.).

„Und eine verpflichtende Kooperation zum Beispiel für Menschen, die ganz offensichtlich mehrdimensionale Lebensschwierigkeiten haben und zusätzliche Risikofaktoren, da spreche ich von den zügig geborenen Babys, da spreche ich von Menschen mit Komorbidität. Und der Arzt, der ruft überhaupt nicht an irgendwo und fragt irgendwann nach oder meldet sich irgendwo. Und wenn das aber verpflichtend drin stehen würde, dass man sich zu vernetzen hat und dass es eine Verpflichtung ist und das ist ein wirklich wirksamer Kinderschutz, würde das auch wirklich praktisch helfen, Sicherheit zu haben“ (ebd., 466ff.).

Quellen

- Arnold, J. & Förster, B. (2019, in Druck). *Wirkungen und Wirkfaktoren bei Hilfen für Kinder psychisch und suchtkranker Eltern – Ergebnisse der Evaluation des Modellprojekts „Chance for Kids“*. Neue Caritas.
- Bertsch, Bianca (2016). *Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes - wissenschaftliche Grundlagen. Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen*. München.
- Deneke, Christiane (2005). *Misshandlung und Vernachlässigung durch psychisch kranke Eltern*. In Deegener, Günther und Körner, Wilhelm (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*. Göttingen, Bern: Hofgrete.
- Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung (2016). Verfügbar unter: https://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Drogenbeauftragte/4_Presse/1_Pressemitteilungen/2016/2016_2/16092_8_Drogenbericht-2016_NEU_Sept.2016.pdf [31.01.2019]
- IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2019). Transkription Interview Nr. 6 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.
- IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2019). Dokumentation Fokusgruppe Nr. 1 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.
- Kaufhold, Gudula; Pothmann, Jens (2015). *Gefährdungseinschätzungen bei den Kleinsten*. In Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hg.): *Datenreport Frühe Hilfen*. Ausgabe 2015. Köln: Eigenverlag der BzGA, S. 62–78. Verfügbar unter: [https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/datenreport-fruehe-hilfen-ausgabe-2015/?no_cache=1&cHash=eef0a241cdc651062d8f827631b2b36&tx_solr\[sort\]=publishedYear+desc](https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/datenreport-fruehe-hilfen-ausgabe-2015/?no_cache=1&cHash=eef0a241cdc651062d8f827631b2b36&tx_solr[sort]=publishedYear+desc) [24.01.2019]
- Klein, Michael (2018). Im Dunkelfeld von Versorgung, Bildung und Qualifizierung. Kinder von Suchtkranken. In *Sozial Extra. Extrablick Kinder aus suchtbelasteten Familien* (01/2018).
- Lenz, Albert & Brockmann, Eva (2013). *Kinder psychisch kranker Eltern stärken*. Göttingen: Hofgrete.
- Mühlmann, Thomas; Pothmann, Jens; Kopp, Katharina (2015). *Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der*

wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Verfügbar unter: [http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Aktuelles/Publikationen/Wissenschaftliche Grundlagen Eval BKiSchG Bericht AKJStat 2015.pdf](http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Aktuelles/Publikationen/Wissenschaftliche_Grundlagen_Eval_BKiSchG_Bericht_AKJStat_2015.pdf) [24.01.2019]

Münder, Johannes, Mutke, Barbara & Schone, Reinhold (2000). *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren*. Münster: Votum.

Santen, Eric van & Seckinger Mike (2018). *Netzwerke und Kooperation im Kinderschutz*. In Böwer, Michael & Kotthaus, Jochem (Hrsg.) *Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen*. Weinheim Basel: BELTZ Juventa, S. 298-313.

Statistisches Bundesamt (2017). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII; Datenzusammenstellung und Berechnung des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund*.

Statistisches Bundesamt (2018). *Amtliche Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*.

Statistisches Bundesamt (2018). *Amtliche Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen*.

Weitere Studien im Themenkreis

Bode, Ingo; Turba, Hannu (2014). *Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Struktur-dynamiken und Modernisierungsparadoxien*. Wiesbaden: Springer VS.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut (DJI) und TU Dortmund (Hrsg.) (2018). *Datenreport Frühe Hilfen*. Ausgabe 2017. Köln.

Peucker, Christian; Pluto, Liane & Santen, Eric van (2017). *Situation und Perspektiven von Kindertageseinrichtungen. Empirische Befunde*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Pluto, Liane, Santen, Eric van & Peucker, Christian (2016). *Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene*. München.

Gadow, Tina/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van & Seckinger, Mike (2013). *Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Pluto, Liane, Gragert, Nicola, Santen, Eric van & Seckinger, Mike (2007). *Kinder- und Jugendhilfe im Wandel, Eine empirische Strukturanalyse*. München: DJI-Verlag.

Wolff, Reinhart; Flick, Uwe; Ackermann, Timo; Biesel, Kay (2013). *Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz*. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.



Schnittstelle Justiz

Familiengericht/Jugendgerichtshilfe/Strafverfolgungsbehörden

(für 2. Sitzung AG „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“, Themenschwerpunkt „Wirksamer Kinderschutz“ TOP 2.3)

Die UAG QS hat unter Mitwirkung der Strukturen

- Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund).
- DESTATIS/Statistisches Bundesamt
- DJI Deutsches Jugendinstitut e.V.
- IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH

folgende relevante empirische Befunde zum TOP 3 „Schnittstelle Justiz“ zusammengetragen:

- Im Jahr 2017 wurden Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in Deutschland in 16.486 Fällen das Sorgerecht entweder ganz oder teilweise entzogen. Gegenüber dem Jahr 2016 ist die Zahl geringfügig um 682 (4 %) zurückgegangen. Seit 2013 variiert das Fallzahlen-volumen zwischen jährlich rund 15.000 und knapp 17.200. In 6.209 dieser familiengerichtlichen Verfahren, die 2017 mit einem vollständigen oder teilweisen Sorgerechtsentzug endeten, waren die betroffenen Kinder unter 6 Jahre alt. Dies entspricht 38 % aller Verfahren. Bezogen auf die Gruppe der Gleichaltrigen in Deutschland lag 2017 die Quote von Sorgerechtsentzügen pro 10.000 der unter 6-Jährigen bei knapp 14 entsprechenden Maßnahmen (vgl. Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik - Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen).
- § 37 JGG legt fest, dass Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein sollen. Die Umsetzung dieser Norm ist seit langer Zeit Thema. Angesichts der fehlenden Erfahrung durch dauerhafte einschlägige Tätigkeit, gewinnt die Frage der Aus- und Fortbildung an Bedeutung (vgl. Höynck et al., 2014, 127). In einer standardisierten Befragung von Jugendrichtern/-richtern und Jugendstaatsanwältinnen/-

staatsanwälten stellte sich heraus, dass, die genannten Berufsgruppen, insbesondere die letztgenannte, wenige Detailkenntnisse über die Jugendgerichtshilfe hatten, obwohl nahezu alle Befragten angaben, dass der Bericht der Jugendgerichtshilfe für ihre Arbeit relevant sei (vgl. ebd., 129f.). Was die qualitative Entwicklung der Maßnahmen nach dem JGG angeht, werden in der Befragung Verbesserungen vor allem bei den Sozialen Trainingskursen, Betreuungsweisungen und dem Täter-Opfer-Ausgleich gesehen, Verschlechterungen bei den Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen (vgl. ebd., 130). Häufiger als bezogen auf die ambulanten Maßnahmen, werden die Angebote für Untersuchungshaftvermeidung für nicht ausreichend gehalten. Mehr als ein Drittel der Befragten ist der Ansicht, dass die Vermeidung von Untersuchungshaft häufiger möglich wäre. Erforderlich dafür wären nach Meinung vieler Richter/Richterinnen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten mehr und andere Angebote sowie stärkere Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe bei der Haftentscheidung (vgl. ebd., 132).

- In einer standardisierten Befragung von 391 Jugendämtern mit den Schwerpunkten Organisationsstrukturen der Jugendhilfe im Strafverfahren; Kooperation mit der Justiz; Angebote für straffällige Jugendliche; Herausforderungen in der Einwanderungsgesellschaft wird die Kooperation mit den Jugendgerichten trotz der Diskussionen um § 36a SGB VIII überwiegend positiv beschrieben. Als Fazit der Studie lässt sich festhalten, dass eine systematische Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen fachlich wünschenswert wäre. Die überwiegend informellen Kooperationsstrukturen, die durch die hohe personelle Kontinuität erst ermöglicht wurden, sollten strukturell und institutionell abgesichert werden. Die Angebotsstruktur vor Ort ist teilweise unzureichend und sollte unter einer pädagogischen Perspektive weiterentwickelt werden (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2011).
- In einer Untersuchung der Kooperation an der Schnittstelle von Polizei und Jugendhilfe im Fall von polizeilich mehrfach auffälligen Kindern zeigt die Aktenanalyse der Fälle u. a. folgende Probleme auf
 - fehlende Information (z. B. Informationen über Inhaftierung von Eltern),
 - verspätete Information (z. B. wenn die Ermittlung von Gruppentaten andauert, Informationsverlust durch Orts-/ Zuständigkeitswechsel),
 - unterschiedliche Auffassungen über geeignete Hilfen.

Alle polizeilichen Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen können im Sinne der Prüfung des Kindeswohls bzw. des erzieherischen Bedarfs relevante Informationen für die Kinder- und Jugendhilfe darstellen (vgl. Holthusen, 2011).

Relevante Datengrundlagen

Statistik über Pfllegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, Maßnahmen des Familiengerichts, Sorgeerklärungen

Am Jahresende 2017:

- 60.204 Amtsvormundschaften
- 32.046 Amtspflegschaften
- 524.139 Beistandschaften
- 3.775 Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erteilt wurde
- 53.164 Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht

Im Berichtsjahr 2017:

- 195.873 Sorgeerklärungen, darunter 1.276 durch Entscheidung des Familiengerichts

Insgesamt 32.181 eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts im Jahr 2017:

- 9.012 Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. §1666 Abs. 3 Nr.1 BGB
- 4.292 Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 BGB
- 2.391 Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB
- 16.486 Vollständige bzw. teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB

Entwicklung der Sorgerechtsentzüge für unter 6-Jährige (Deutschland; 2012 - 2017; absolut und pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)

Teilweiser oder vollständiger Sorgerechtsentzug bei Kindern im Alter von unter 6 Jahren	2012	2013	2014	2015	2016	2017
- absolut	6.013	6.224	6.360	5.849	5.927	6.209
- pro 10.000 der unter 6-Jährigen Bevölkerung	14,6	16,1	15,4	13,5	13,3	13,6
Anteil der unter 6-Jährigen an allen Sorgerechtsentzügen (in %)	42	41	37	38	35	37

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe [siehe Statistik], versch. Jahrgänge, Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bisher vorliegende Ergebnisse der qualitativen Erhebungen im Rahmen Betroffenbeteiligung des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)

In den Diskussionen der interdisziplinären Fokusgruppen mit Expertinnen und Experten der Kinder- Jugend- und Eingliederungshilfe sowie der angrenzenden Arbeitsfelder ist man sich überwiegend einig, dass die Familiengerichtsbarkeit Teil der interdisziplinären Verantwortungsgemeinschaft für Familien sein muss.

„Aber das Hauptthema ist tatsächlich alle Professionen unter einem Hut und eine gemeinsame, echte Verantwortung (...). Die Gerichte gehören übrigens auch dazu“ (FG 1; 334ff.).

Damit die Familiengerichtsbarkeit den Anforderungen als wichtiger Akteur in der Verantwortungsgemeinschaft gerecht werden kann, wird zum einen eine spezifische Qualifikation der Richterinnen und Richter im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe analog zu einer Facharztausbildung im medizinischen Bereich gefordert (vgl. FG 4). Zum anderen wird vorgeschlagen, die Gerichte auch in die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen.

„Aber die Gerichte, auch die müssten bei Fortbildungen sitzen und Statements geben“ (FG 1; 339f.).

Die Haltungen der Expertinnen und Experten in den interdisziplinären Fokusgruppen dazu, wie eng man mit der Justiz tatsächlich zusammenarbeiten möchte, divergieren zum Teil deutlich. Das Spektrum reicht von dem Wunsch, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Familiengerichtsbarkeit die Grundlagen der Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe diskutieren zu wollen, bis hin zu der Haltung, sich im ersten Schritt zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe sowie Gesundheitswesen auf eine „gemeinsame Linie“ verständigen zu wollen, bevor man diese dann in einem zweiten Schritt an die Justiz heranträgt (vgl. FG 5).

Quellen

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.) (2011):

Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen Band 12. München: Deutsches Jugendinstitut.

Höyneck, Theresia und Leuschner, Fredericke (2014).

Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel.

Holthusen, Bernd (2011).

Projekt: *Polizeilich mehrfach auffällige Strafunmündige. Ergebnisbericht für die Fachpraxis.*

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2018). Dokumentation Fokusgruppe Nr. 1 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2019). Dokumentation Fokusgruppe Nr. 4 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

IKJ Institut für Kinder und Jugendhilfe (2019). Dokumentation Fokusgruppe Nr. 5 der Betroffenenbeteiligung. In *Manuskript zur wissenschaftlichen Begleitung des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“*. Unveröffentlicht.

Statistisches Bundesamt (2018). Statistik über Pflugschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis, Tagespflegepersonen, für die eine Pflegeurlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde, Maßnahmen des Familiengerichts, Sorgereklärungen.

Statistisches Bundesamt/AKJ Stat. (2018). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, versch. Jahrgänge. Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.